

## **Hausordnung für das Haus der Dorfgemeinschaft Lorbach**

Die Dorfgemeinschaft Lorbach hat ab Januar 1987 die Verantwortung für die Benutzung des ehemaligen Schulgebäudes in gegenseitigem Einvernehmen mit den Vereinen in Lorbach übernommen. Die anfallenden Bewirtschaftungskosten werden komplett von der Dorfgemeinschaft übernommen. Kosten für Verschönerungsarbeiten sind mit der Stadt Mechernich abzuklären. Die Dorfgemeinschaft ist der Stadt Mechernich gegenüber zur sorgfältigen Pflege und Nutzung des Gebäudes gegenüber verpflichtet.

### **1. Benutzung für regelmäßige Veranstaltungen**

Als regelmäßig gelten die Veranstaltungen, die nahezu das ganze Jahr stattfinden und von den Vereinen (z. B. TUS) durchgeführt werden.

Bei Terminüberschneidungen von aktuellen mit den feststehenden regelmäßigen Veranstaltungen sind den aktuellen Veranstaltungen Vorrang einzuräumen.

Wahltermine und offizielle Bürgerversammlungen haben immer Vorrang.

Im Sinne der Vereinsförderung oder Unterstützung einer kreativen, gemeinnützigen Tätigkeit kann die Dorfgemeinschaft bis auf jederzeitigen Widerruf Gebührenerlass oder -Befreiung beschließen.

### **2. Räume und Inventar**

Räume und Inventar des Hauses können von den Lorbacher Vereinen und Lorbacher Bürgern für Veranstaltungen und Feste für sich selbst angemietet werden, an Dritte nach Absprache mit dem Vorstand. Als Lorbacher Vereine bzw. Lorbacher Bürger gelten alle, die in Lorbach ansässig sind bzw. auf Dauer in Lorbach wohnen. Im begründeten Einzelfall gelten ehemalige Lorbacher Bürger nicht als Dritte. Der Vorstand entscheidet darüber.

### **3. Vermietungen**

Die Vermietungen erfolgen in der Reihenfolge der Anmeldungen. Um Terminüberschneidungen auszuschließen, wird ein Terminbuch geführt. Die Anmeldungen erfolgen ausschließlich über den Beauftragten der Dorfgemeinschaft:

**Dieter Friedrichs, Bergheimerstr. 21, Tel: 02484 – 721**

Für kommerzielle Veranstaltungen oder Feste für mit eindeutig kommerzieller Zielsetzung wird das Haus nicht vermietet! Ausgenommen sind Lorbacher Vereine oder andere nach Absprache mit dem Vorstand. Das Nutzungsrecht gilt nur im Rahmen der bei der Anmeldung angegebenen Zwecke und Zeiten. Spontane Feiern sind im Hause und auf der Hoffläche nicht gestattet.

### **4. Besonderer Nachbarschaftshinweis**

**Veranstaltungen, die zu einer übermäßigen Abnutzung und Beschädigung im Hause und auf dem Hofgelände führen, die umweltbelastend sind und die Nachbarschaft über Gebühr stören, dürfen nicht stattfinden.**

**Aus Sicherheitsgründen (Feuerschutz) und aus Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft dürfen PKW's bei privaten Veranstaltungen nicht auf dem Hofgelände abgestellt werden.**

**Ab 24:00 Uhr bestehen wir ausdrücklich auf eine starke Geräuschreduzierung (besonders Musik, Hupen, Autolärm, Grölen, etc.)**

**Verstöße werden im Vorstand der Dorfgemeinschaft beraten und das Recht auf Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses kann in diesen Fällen abgesprochen werden.**

### **5. Reinigung**

Die Dorfgemeinschaft legt einen Grundreinigungsplan fest. Die benutzten Räume müssen nach jeder Veranstaltung angemessen gereinigt werden. Den Toilettenräumen gilt hier die größte Aufmerksamkeit. Sie müssen nach Veranstaltungsschluss immer nachgespült und gereinigt werden.

Die Reinigung der benutzten Räume und WC`s sowie des Außenbereiches muss spätestens 1 Tag nach der Veranstaltung erfolgt sein.

Ausnahmen gelten nur, wenn sie mit dem Beauftragten der Dorfgemeinschaft Herrn Dieter Friedrichs vereinbart worden sind.

Sollte die Reinigung unterbleiben, werden € 200,00 für die Reinigung der Räume in Rechnung gestellt, für die Säuberung der Außenanlagen und für Einzelgeräte ein Stundenlohn von € 15,00.

Des Weiteren kann durch Beschluss des Vorstandes von weiteren Vermietungen des Dorfgemeinschaftshauses abgesehen werden.

## **6. Schlüssel**

Die Türen des Gebäudes sind durch eine Schließanlage gesichert. Die Schlüssel werden nur durch den Beauftragten der Dorfgemeinschaft herausgegeben. Der Schlüssellentleiher haftet für die ganze Schließanlage und für die Schäden, die sich aus einer widerrechtlichen Benutzung ergeben.

Bei Schäden, die durch die Beauftragten der Dorfgemeinschaft verursacht werden, haftet die Dorfgemeinschaft Lorbach.

Schlüssel dürfen nicht weiter verliehen werden.

## **7. Gebühren**

Die Gebühren werden von der Dorfgemeinschaft festgelegt und können jederzeit beim Vorsitzenden bzw. Kassierer der Dorfgemeinschaft eingesehen werden.

## **8. Inventar**

Zelttischgarnituren, Stühle und das Geschirr werden an Lorbacher Vereine und Lorbacher Bürger kostenlos ausgeliehen. Eine Nutzung außerhalb Lorbachs ist mit den Beauftragten oder dem Vorstand abzusprechen.

Beschädigungen oder Bruch müssen ersetzt werden.

## **9. Weisungen**

Der für die Betreuung des Hauses und der Hofanlage Beauftragte, Dieter Friedrichs, handelt für die Dorfgemeinschaft Lorbach und übt Hausrecht aus. Seinen Weisungen ist ohne Einschränkung zu folgen.

## **10. Haftung**

Die Stadt Mechernich und die Dorfgemeinschaft Lorbach bzw. die Beauftragten übernehmen keine Haftung bei Veranstaltungen wegen Unfällen, Diebstählen, Beschädigungen, ruhestörenden Lärm usw. Hierfür und für alle während seiner Veranstaltung entstandene Schäden haftet der Veranstalter selbst.

**Jeder Benutzer erkennt ausdrücklich die Haus- und Gebührenordnung an.  
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**

Bei Vermietungen besonders darauf hingewiesen:

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter